

■ Aufsichtspflicht Minderjährige Aufsichtspersonen

Auch Minderjährige können ihren Fähigkeiten entsprechend in der Kinder- und Jugendbetreuung eines Vereins eingesetzt werden, um Aufgaben als Übungsleiter, Trainer/innen, Betreuer/innen, Helferinnen zu übernehmen. Ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen diesem Engagement zustimmen. Ein schriftliches Einverständnis kann Sicherheit geben, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Der Vereinsvorstand muss sich besonders sorgfältig davon überzeugen („Auswahlverschulden“), dass die Minderjährigen in der Lage sind, ihren Auftrag gewissenhaft auszuführen. Sie sollen die hierfür erforderliche geistige und charakterliche Reife, das Verantwortungsbewusstsein und das Können und Autorität bei der Gruppe besitzen. ***Diese persönliche und fachliche Eignung muss der Vorstand immer wieder neu überprüfen.***

Allerdings können minderjährige Übungsleiter/innen in ihrer Betreuerfunktion nicht im Sinne des Jugendschutzgesetzes als erziehungsbeauftragte Personen auftreten (Aufenthalt in Gaststätten, Besuch von Kinofilmen, Besuch einer Disco etc.). Bei solchen Aktivitäten muss eine volljährige Begleitung die Verantwortung übernehmen. Selbstverständlich gelten für minderjährige Übungsleiter/innen auch die altersabhängigen gesetzlichen Verbote (wie z.B. für Alkohol, Kinofilme etc.).

Beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter/innen muss der Vereinsvorstand besondere Sorgfalt walten lassen.

Die Sportjugend empfiehlt:

- Minderjährige Aufsichtspersonen müssen einen volljährigen, erfahrenen Ansprechpartner haben, der sie kontinuierlich begleitet und pädagogisch berät (Coaching-Prinzip). Eine grundsätzliche Anwesenheit dieses „Coaches“ während jeder Übungsstunde ist nicht erforderlich.
- Vor einer eigenverantwortlichen Gruppenbetreuung sollten sich Jugendliche als Helfer/innen erproben (hierfür können sie auch jünger als 14 Jahre sein).
- Erst ab 16 Jahren sollte eigenverantwortlich eine Gruppe betreut werden. Jüngere sollten noch nicht alleine mit einer Gruppe arbeiten. Falls doch, dann im Team.
- Der Altersabstand zu den betreuten Kindern/Jugendlichen sollte mindestens drei Jahre betragen.
- Eigenverantwortliche Gruppenbetreuung zu zweit erleichtert Jugendlichen den Einstieg und bietet ihnen mehr Sicherheit.
- Die Aufsichtführenden sollten frühzeitig geeignete Aus-/Fortbildungsangebote besuchen (z.B. Seminar „Aufsichtspflicht“, „Soziale Kompetenz“, Ausbildung für Jugendgruppenhelfer/innen etc.).

